



Vereinssatzung „Rehkitzrettung Südbaden e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Rehkitzrettung Südbaden e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in 79541 Lörrach, Adelhauser Straße 1C

Der Verein wurde am 26.11.2020 gegründet.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes und die Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Die Rettung von Wildtieren zur Vermeidung von Verletzungen oder Tötungen, verursacht beim Einsatz von landwirtschaftlichen Maschinen.
2. Die Unterstützung und Mitwirkung bei der Entwicklung ethisch vertretbarer Methoden und Schulungen zur Wildtierrettung unter Berücksichtigung des Tierschutzes.
3. Die Unterstützung und Mitwirkung beim Wildtiermonitoring.
4. Die Medien- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Verbraucherinformationen im Sinne des Tierschutzes.
5. Die Unterstützung von Behörden und Jagdpächtern bei der Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen, z.B. der Afrikanischen Schweinepest.
6. Die Beschaffung von Ausnahmegenehmigungen (z.B. Flüge im Naturschutzgebiet) und die allgemeine Ausnahmezulassung von Betriebsverboten nach §21 LuftVO beim Regierungspräsidium Stuttgart.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein finanziert sich über Mitgliedsbeiträge und Spenden.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins gegen Zahlung einer Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb und Beginn der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen haben die gesetzlichen Vertreter den Aufnahmeantrag zu stellen.

Der Verein hat folgende Mitglieder:

1. Ordentliche Mitglieder (bzw. Jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
2. Fördermitglieder



Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern. Fördermitglieder sind Personen oder Institutionen, die den Verein durch regelmäßige oder unregelmäßige Beitragszahlungen finanziell unterstützen und insofern fördern.

Die Mitgliedschaft beginnt nach der schriftlichen Anmeldung am 1. des Folgemonats.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds
- durch freiwilligen Austritt
- durch Streichung von der Mitgliederliste
- durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegen über einem Mitglied des Vorstands.

Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Eine Rückerstattung von bereits gezahlten Mitgliedsbeiträgen erfolgt nicht.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, falls ein Bankeinzug nicht möglich ist und das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge per Bankeinzug zum Beginn des Mitgliedsjahres erhoben. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Jugendliche Mitglieder und aktive Piloten sind von Mitgliedsbeiträgen freigestellt. Aktive Piloten sind solche, die über ein voll einsatzfähiges System mit Wärmebildkamera verfügen und regelmäßig Einsätze fliegen.

§ 6 Organe des Vereins

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/ der 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die beiden Vorsitzenden gemeinsam vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Der Vorstand entscheidet über die Mittelverwendung.

Beisitzer unterstützen den Vorstand durch die Übernahme verschiedener Aufgaben, z.B. in der Medien- und Öffentlichkeitsarbeit, bei Fragen der Technik und Pilotenschulung, bei der Kommunikation in Richtung Landwirte / Jagdpächter oder bei der Entwicklung ethisch vertretbarer Methoden und Schulungen zur Wildtierrettung.

§ 8 Geschäftsjahr und Rechnungswesen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Mitgliedsjahr beginnt am 1. Januar und verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr.



Treten Mitglieder dem Verein während des laufenden Geschäftsjahres dem Verein bei, wird bis zum 30. Juni der volle Mitgliedsbeitrag erhoben. Ab dem 1. Juli wird nur der halbe Mitgliedsbeitrag erhoben.

Das Berichtsjahr für die Mitgliederversammlung beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres.

Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der Kassenwart verantwortlich. Die Prüfung der Jahresrechnung geschieht durch zwei mit der Rechnungsprüfung beauftragten Personen. Diese sind von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren zu wählen.

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt.

Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen kommissarisch.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, elektronisch oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Eine Tagesordnung wird mit der Einberufung verteilt. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Vorstandssitzungen können auch elektronisch via Videokonferenz abgehalten werden.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, digital oder virtuell z.B. als Telefon- oder Videokonferenz oder auch als Mischform abgehalten werden. In der Mitgliederversammlung hat jedes physisch oder digital bzw. virtuell teilnehmende ordentliche Mitglied (gem. §3) eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. In der Einberufung ist anzugeben, ob die Versammlung digital/ virtuell oder als Präsenz- oder Misch-Versammlung stattfindet.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Wird das Einladungsschreiben per E-Mail versendet, gilt es als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.



Im Falle einer digitalen/ virtuellen oder Misch-Versammlung sind den Mitgliedern in der Ladung oder mit gesondertem Schreiben oder E-Mail auch die jeweiligen Einwahl- oder Legitimationsdaten mitzuteilen. Die vorstehenden Regelungen für den Zugang gelten entsprechend. Ausreichend ist im Falle der Mitteilung per gesonderter E-Mail die ordnungsgemäße Absendung zwei Tage vor der Versammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Einwahl-Legitimationsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorsitzender anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter aus dem Kreis der Beisitzer.

Das Protokoll wird vom Protokollführer geführt, welcher durch den Versammlungsleiter bestimmt wird.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt der Vorstand.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

Entsprechende Abstimmungen können auch in einer digitalen Konferenz erfolgen. Im virtuellen oder elektronischen Beschlussverfahren ist weder die gemeinsame Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort, noch die zeitgleiche Abgabe der Stimmen erforderlich. Die Beschlussfassung läuft in diesen Fällen wie folgt ab:

Der Vorsitzende hat entsprechend § 12 und 14 die Tagesordnung bekanntzugeben, die einzelnen zur Entscheidung stehenden Fragen zu formulieren, ausreichend Informationen für eine Entscheidungsfindung zur Verfügung zu stellen und alle Mitglieder binnen zwei Wochen zur verbindlichen Abstimmung über die einzelnen Punkte aufzufordern.

Die Mitglieder können über die einzelnen Punkte abstimmen, indem sie den Ersten Vorsitzenden in Schriftform, per Telefax oder per E-Mail unterrichten, wie sie in den einzelnen zur Entscheidung stehenden Punkten entscheiden. Für die Fristwahrung ist der Zeitpunkt des Zugangs der Stimmabgabe beim Ersten Vorsitzenden entscheidend. Eine verspätete oder/und formwidrige Stimmabgabe gilt als Enthaltung. Im Übrigen gelten die Regelungen zum Präsenzverfahren entsprechend. Insbesondere ist auf eine nachvollziehbare Protokollführung zu achten.



§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12, und 13 entsprechend. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auch elektronisch via Videokonferenz abgehalten werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Tierschutzes oder Förderung des Naturschutzes.

§ 17 Änderung der Satzung

Eine Änderung bedarf der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.